



Neues Heimrecht in Bayern

Im ersten Teil der insgesamt dreiteiligen Serie über die Novellierung des bayerischen Heimrechts geht es um die Deregulierung bei Bestandseinrichtungen.

Von Joachim Görtz

Das bayerische Heimrecht, hier die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG), ist umfangreich novelliert worden und mit Wirkung zum 1.1.2025 in Kraft getreten. Sowohl für ambulant betreute Wohnformen einschließlich der Eingliederungshilfe als auch für klassisch und mit Schwerpunkt geregelte Langzeitpflegeeinrichtungen ergeben sich neue Perspektiven. Trägerrechte können mit Blick auf konzeptionelle Freiheiten stärker berücksichtigt werden. Zunächst sollen die wichtigsten Änderungen im Bereich bestehender Einrichtungen in der Langzeitpflege betrachtet werden.

Vorweg: Allen Bestandseinrichtungen, die in den letzten zehn Jahren im Vertrauen auf die Vorschriften in ihre Infrastruktur massiv investiert haben, ob sie wollten oder mussten, die teilweise sogar den Verkauf der Einrichtung erwogen haben, weil die baulichen Änderungen in wirt-

schaftlicher Hinsicht schlicht exorbitant gewesen wären, sei zugestanden, sich über manch politisch motivierten Richtungswechsel zu ärgern. Bleibt zu hoffen, dass solche Investitionen wenigstens in betrieblicher Hinsicht und aus heutiger Perspektive sinnvoll waren.

Denn umfassende und kostentreibende Modernisierungen und Sanierungen sind nicht länger verpflichtend für stationäre Einrichtungen, die vor dem 1.9.2011 bestanden haben oder für die vor diesem Stichtag eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt wurde. Das ist – bei aller Vorsicht und mit Blick auf eine barrierefreie Nutzung der Einrichtung durch die Bewohnenden und die Mitarbeitenden – auch sehr zu begrüßen. Was bislang sowohl bei Bestands- als auch Neubauten an der DIN 18040-2 R gemessen wurde, wird für die genannten Einrichtungen im Bestand so nicht mehr aufrechterhalten. Wohl bleibt es dabei, dass alle anderen Einrichtungen diese Anforderungen auch weiterhin erfüllen müssen, hier aber wenigstens von einer gewissen Planungssicherheit ausgegan-

gen werden darf. Der bpa hat sich seinerzeit sehr intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und zur Erreichung der in der DIN-Norm genannten Schutzziele umfangreiche Leitlinien mit der obersten Heimaufsicht in Bayern, dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention, abgestimmt. Hierin wird in weiten Teilen berücksichtigt, dass eine barrierefreie Nutzung der Einrichtung ohnehin nur deshalb gelingt, weil die Mitarbeitenden den Tagesablauf der Bewohnenden umfassend begleiten und so individuell bestehende Hemmnisse ausgeglichen werden können, etwa die Nutzung des Bades und der Toiletengang bei körperlicher oder kognitiver Beeinträchtigung. Von den Anforderungen an die Flächen von persönlichen Wohnräumen (14 m² Einzelzimmer, 20 m² Doppelzimmer) sind die genannten Einrichtungen ebenfalls befreit. Welche konkrete Untergrenze hier zu setzen ist, bleibt allerdings offen bzw. hat sich nach der tatsächlichen Größe im Bestand zu richten. Das war im Einzelfall in der Vergangenheit ein Problem dann, wenn Einrichtungen die vormaligen Werte (12 m² Einzelzimmer, 18 m² Doppelzimmer) unterschritten hatten.

Zahlreiche Bestandseinrichtungen haben aber hohe Investitionen bereits getätigt oder finanzieren aktuell und auch weiterhin im Wege eines Stufenplans in die vormaligen baulichen Anforderungen. So die Einrichtungen hierüber Anträge auf Angleichung bei den Heimaufsichten gestellt haben, gibt es zunächst zwei Möglichkeiten: Ein Antrag auf Angleichung ist noch in der Bearbeitung und könnte seitens der Einrichtung zurückgenommen oder aber durch die Heimaufsicht mit Verweis auf die neue Rechtslage nicht weiterverfolgt werden. In den meisten Fällen bestand hingegen schon eine Verabredung mit den Heimaufsichten, die dann qua Bescheid dem Träger auferlegt hatten, was zu tun war. Und da ist nun wirklich alles vorstellbar: Angefangen von der Zusammenlegung zweier Plätze

im (zu kleinen) Doppelzimmer zu einem Einzelzimmer, über den Abbau von sog. Duschtassen – einem erhöhten Einstieg in die Dusche – bis hin zu anderen baulichen Maßnahmen zur Barrierefreiheit. Teils über mehrere Jahre hinweg und sogar mit gestaffelten Fristen für einzelne Maßnahmen versehene Bescheide sind in der Landschaft daher üblich.

Diese Bescheide binden die Einrichtungen rechtlich und müssen nun in Ansehung der neuen Rechtslage aus der Welt geschaffen werden, etwa durch eine verwaltungsrechtliche Rücknahmeentscheidung. Und dann gibt es ja auch diejenigen Einrichtungen, die sich zu den Maßnahmen nach dem Gesetz entschieden und diese umgesetzt haben, eine Absprache mit den Heimaufsichten oder gar ein Bescheid darüber aber nicht besteht und auch nicht bestehen muss.

Wichtig ist in allen Fällen gleichermaßen: Allen Einrichtungen, egal ob selbst entschieden, mit den Heimaufsichten vereinbart oder durch diese angeordnet, muss für den Fall, dass einrichtungsseitig auch weiterhin ein Interesse an Umsetzung der vormaligen Anforderungen besteht, Rechtssicherheit gewährt werden. Und zwar in der Hinsicht, dass die Kostenträger sich bei den Investitionskostenvereinbarungen nicht auf den Standpunkt stellen können, die Rechtslage hätte sich geändert, man habe den zugrunde liegenden Bescheid rücknehmen lassen oder müsse dies baldmöglichst beantragen. Ganz im Gegenteil, die Einrichtungen müssen ihre im Vertrauen auf die vormalige Rechtslage getroffene Investitionsentscheidung auch weiterhin umsetzen können und bereits getätigte und zu tätigen Investitionen refinanzieren dürfen – und zwar abgesichert durch Investitionskostenvereinbarungen mit (allen) Kostenträgern.

Der Autor ist Leiter der Landesgeschäftsstelle Bayern des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste (bpa).

Bundestagswahl: Teilhabe der Bewohner:innen stärken

Betreiber starten gemeinsame Initiative

Drei der größten privaten Pflegeheimbetreiber Deutschlands – Alloheim Senioren-Residenzen, Victor's Group und die compassio Gruppe – stehen in der gemeinsamen Initiative „Demokratie Pflegen“ zusammen, um die demokratische Teilhabe ihrer Bewohner:innen zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 zu fördern.

Viele Bewohnerinnen und Bewohner in Pflegeeinrichtungen seien aufgrund von Alter oder gesundheitlichen Einschränkungen auf Unterstützung angewiesen. Für wahlberechtigte Bewohnerinnen und Bewohner würden die Betreiber daher gezielt Möglichkeiten schaffen, ihr Wahlrecht auszuüben, heißt es in der gemeinsamen Pressemitteilung.

Zum Beispiel durch:

- Briefwahl: Unterstützung bei der Beantragung der Briefwahlunterlagen
- Wahllokale in den Einrichtungen: barrierefreie Räumlichkeiten als Wahllokale, um den Zugang zu erleichtern (sog. Sonderwahlbezirke nach § 13 BWO)
- Shuttleservice: für Bewohner:innen zu externen Wahllokalen
- Information zum Wahlprozedere: Info-Veranstaltungen/-Material in barrierefreier Sprache, z. B. in Zusammenarbeit mit der Gemeinde oder der Bundes-/Landeszentrale für politische Bildung

Mit rund 500 Pflegeeinrichtungen und über 50.000 Bewohnerinnen und Bewohnern bundesweit würden diese Unternehmen eine besondere Verantwortung tragen, das verfassungsgemäße Recht auf freie, gleiche und geheime Wahlen zu unterstützen. Ziel der Initiative sei es, einen Beitrag zu einer hohen Wahlbeteiligung zu leisten – mit absoluter Neutralität und ohne jegliche Wahlwerbung für Parteien. „Wählen ist für viele unserer Bewohnerinnen und Bewohner Ausdruck davon, dass sie am gesellschaftlichen Leben teilnehmen. Sie wollen ihre Stimme gehört wissen. Wir sehen uns als Träger in der Verantwortung, das zu ermöglichen und damit auch die Demokratie zu stärken“, so Steffen Hehner, CEO der Alloheim-Gruppe. (ck)

Eigenanteile in Bayern bei knapp 2.400 Euro im Monat

Weiterer Anstieg ist zu erwarten

Trotz Zuschlägen und Dynamisierung der Leistungssätze ist ein weiterer Anstieg der finanziellen Belastung von Pflegeheim-Bewohner:innen zu erwarten, wie aus einer Analyse der AOK hervorgeht. Inzwischen zahlen die Bewohnerinnen und Bewohner in bayerischen Pflegeheimen im Schnitt 2.373 Euro pro Monat aus eigener Tasche (Bund: 2.424 Euro). Innerhalb eines Jahres sei die Gesamtbelastung damit um knapp neun Prozent gestiegen. Auch für 2025 gebe es keine Entwarnung: Eine Prognose des AOK Instituts WiDO zur weiteren Entwicklung macht deutlich, dass auch die Anhebung der Zuschläge zur Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile sowie die Dynamisierung der Leistungssätze den Trend zu immer höheren finanziellen Belastungen nicht nachhaltig stoppen werden. Die aktuelle Analyse zeigt, dass die Gesamtkosten für einen Heimplatz in Bayern Ende 2024 bei durchschnittlich 4.698 Euro lagen. Davon zahlte die Pflegekasse im Durchschnitt 1.448 Euro. Zusätzlich bekamen die Bewohnerinnen und Bewohner von der Pflegeversicherung durchschnittlich 877 Euro pro Monat für ihre pflegebedingten Eigenanteile in Form der nach Wohndauer gestaffelten Zuschläge erstattet. Durchschnittlich 1.063 Euro mussten sie selbst für die Pflege zuzahlen, hinzu kamen im Schnitt 904 Euro für Unterkunft und Verpflegung sowie 406 Euro für Investitionskosten.

Irmgard Stippler, Vorstandsvorsitzende der AOK Bayern, sieht eine Entlastungsmöglichkeit bei den Ausbildungskosten sowie einer regelmäßigen Dynamisierung der Leistungen, die sich an der Lohnentwicklung orientiert. Stippler fordert außerdem, dass die Länder die Investitionskosten vollumfänglich übernehmen. (ck)

KURZZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) in Bayern wurde umfassend novelliert und trat am 1.1.2025 in Kraft.

Für Bestandseinrichtungen, die vor dem 1.9.2011 existierten oder genehmigt wurden, entfällt die Verpflichtung zu umfassenden Modernisierungen und Sanierungen. Die strengen Anforderungen an Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 R gelten für diese Einrichtungen nicht mehr. Auch die Vorgaben für Zimmerflächen (14 m² Einzelzimmer, 20 m² Doppelzimmer) entfallen für Bestandseinrichtungen.

Einrichtungen, die bereits Investitionen getätigt haben oder aktuell finanzieren, stehen vor verschiedenen Szenarien:

1. Laufende Anträge auf Angleichung können zurückgezogen oder nicht weiterverfolgt werden.
2. Bestehende behördliche Auflagen müssen rechtlich aufgehoben werden.
3. Bereits umgesetzte Maßnahmen ohne formelle Anordnung bedürfen keiner weiteren Aktion.

Mit den bisherigen Maßnahmen ist der Anstieg nicht zu stoppen.